

Entwurf der Erbschaftsteuerrichtlinien 2019 veröffentlicht:

Handlungsbedarf für Familienunternehmen

Das Bundesfinanzministerium hat im Dezember 2018 den Entwurf der neuen Erbschaftsteuerrichtlinien veröffentlicht. Im Fokus steht das gesamte Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuerrecht, einschließlich des Bewertungsrechts.

FOTO: BILDERBOX/80227-118

VON DR. PATRIZ ERGENZINGER

Das Erbschaftsteuergesetz wurde mit Wirkung zum 1. Juli 2016 neu gefasst. Bislang gibt es zu diesen Neuregelungen keine bundesweit einheitlichen Verwaltungsvorschriften, da Bayern die in den übrigen Bundesländern geltenden Verwaltungsanweisungen teilweise nicht anwendet. Der vorgelegte Entwurf, der auch für Bayern gelten würde, umfasst neben dem reformierten Recht auch die nicht im Rahmen der Reform im Sommer 2016 geänderten Regelungen. Deshalb beinhaltet der Entwurf viel Bekanntes beziehungsweise bestätigt insbesondere im Bereich der Verschonung von unternehmerischem Vermögen die bereits in der Vergangenheit vielfach kritisierten Regelungen. Darüber hinaus enthält der Richtlinienentwurf zahlreiche Neuregelungen. Trotz der am Entwurf vielfach geäußerten weiteren Kritik muss gleichwohl mit einem nahezu unveränderten Inkrafttreten gerechnet werden. Familienunternehmen sind hier in besonderem Maße von bestimmten Risiken betroffen.

Einlagen innerhalb des Konzerns

Nach neuem Erbschaftsteuerrecht wird ein positiver Saldo aus Einlagen und entnommenen Finanzmitteln – insbesondere Zahlungsmitteln und Forderungen – der vergangenen zwei Jahre vor der Unternehmensübertragung als so genannte junge Finanzmittel nicht bei der Verschonung von Unternehmensvermögen berücksichtigt. Diese jungen Finanzmittel werden vielmehr in voller Höhe besteuert. Diese Regelung soll verhindern, dass kurz vor der Unternehmensübertragung durch Einlagen des Erblassers/Schenkens erbschaftsteuerlich nicht begünstigtes Privatvermögen in begünstigtes Unternehmensvermögen umgewandelt wird. Die Finanzverwaltung geht noch einen Schritt weiter: Sie vertritt trotz erheblicher Kritik die Auffassung, dass auch Einlagen innerhalb eines Konzerns zur nachteiligen Umwandlung in junge Finanzmittel führen. Es kommt demnach nicht darauf an, dass Mittel aus dem Privatvermögen vom Gesellschafter eingelegt werden; ausreichend sind schon konzerninterne Einlagen. ▶



Dr. Patriz Ergenzinger ist Rechtsanwalt, Steuerberater, Diplom-Finanzwirt (FH) und als Partner bei der PwC GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft in Stuttgart auf die Beratung von Familienunternehmen und deren Gesellschafter spezialisiert.

Dies kann an folgendem Beispiel verdeutlicht werden: Eine Muttergesellschaft M ist zu 100 Prozent an der Tochtergesellschaft T beteiligt, die wiederum zu 100 Prozent an der Enkelgesellschaft E beteiligt ist. M verfügt über operative Forderungen aus Lieferungen in Höhe von 150 und Bankguthaben von 100. E benötigt für eine Akquisition weiteres Eigenkapital von 100. Legt M 100 Finanzmittel in Form von Bankguthaben in T ein, die diese Mittel wiederum in E einlegt, soll dies auf jeder Stufe zu jungen Finanzmitteln führen, sodass aufgrund der nach neuem Erbschaftsteuerrecht vorzunehmenden Verbundvermögensbetrachtung auf Ebene der M zunächst 200 junge Finanzmittel entstehen. Die Finanzverwaltung sieht lediglich auf Ebene der M eine Deckelung auf die dort unmittelbar vorhandenen sowie der im Rahmen der steuerlichen Verbundbetrachtung von Tochterunternehmen zugerechneten Finanzmittel vor. Da M über operative Forderungen aus Lieferungen in Höhe von 150 verfügt, werden diese vollständig in junge Finanzmittel umgewandelt und sind damit nicht begünstigt. In der Konsequenz werden betriebswirtschaftlich sinnvolle Konzernfinanzierungen erbschaftsteuerlich bestraft.

Sonderbetriebsvermögen im Fokus

Eine erbschaftsteuerliche Verschonung des unternehmerischen Vermögens ist nach neuem Erbschaftsteuerrecht nicht

möglich, wenn das so genannte Verwaltungsvermögen – einschließlich aller Finanzmittel, das heißt ausnahmsweise vor Abzug eines unschädlichen Sockelbetrags – mindestens 90 Prozent des Werts des übertragenen Vermögens beträgt. Hier spricht man von der 90-Prozent-Grenze. Eine Verrechnung von Finanzmitteln mit Schulden soll insoweit nur für Forderungen und Verbindlichkeiten möglich sein, die sich innerhalb des Konzerns gegenüberstehen. Nach dem Richtlinienentwurf ist keine Kürzung für Forderungen und Verbindlichkeiten vorgesehen, sofern das steuerliche Sonderbetriebsvermögen bei Personengesellschaften betroffen ist. Familienunternehmen, die über Sonderbetriebsvermögen verfügen, sollten daher prüfen, ob ein solcher Ausschluss der Schuldenkonsolidierung zu einem Überschreiten der 90-Prozent-Grenze führt und insoweit keinerlei erbschaftsteuerliche Verschonung mehr erlangt werden könnte.

Zusammenfassend kann man sagen, dass Familienunternehmen sich bereits jetzt mit diesen und weiteren Regelungen im Entwurf der Erbschaftsteuerrichtlinien vertraut machen sollten, um unerwartete nachteilige Auswirkungen bei der geplanten oder ungeplanten Unternehmensnachfolge zu vermeiden. Durch eine frühzeitige Planung lassen sich manche nachteiligen Folgen minimieren. ■

► www.pwc.de

Risiko Insolvenzanfechtung

Wie Gläubiger mitgerissen werden können

Wer Waren oder Dienstleistungen an ein krisenbefangenes Unternehmen liefert, riskiert, dass der Insolvenzverwalter die Zahlungen später zurückfordert. So können auch diese Firmen ins Trudeln geraten.

VON DR. JASMIN URLAUB

Gerät ein Unternehmen in eine wirtschaftliche Schieflage und kann aus eigener Kraft nicht sofort notwendige Restrukturierungsschritte umsetzen, folgt oftmals der Gang zum Lieferanten. Nicht nur günstigere Konditionen oder verlängerte Zahlungsziele werden angefragt, sondern im Hinblick auf offene Verbindlichkeiten wird um Stundung oder Ratenzahlung gebeten bis sich die Lage wieder bessert. Was folgerichtig klingt, kann Gläubigern allerdings zum Verhängnis werden. Muss der Schuldner trotz allem Insolvenz anmelden, kann der Insolvenzverwalter die Zahlungen zurückfordern, wenn diese im Wissen um die Unternehmenskrise geleistet wurden. In der Praxis birgt diese Regel nicht nur hohe Unsicherheit, sondern sie erwies sich in der Vergangenheit meist auch als ungerecht: Paragraph 133 der Insolvenzordnung bestimmte nämlich, dass Gläubiger, die von der drohenden Zahlungsunfähigkeit des Schuldners gewusst und damit in Kauf genommen hatten, dass die übrigen Gläubiger gegebenenfalls leer ausgehen, vertraglich vereinbarte Zahlungen für einen Zeitraum von bis zu zehn Jahren vor dem Insolvenzantrag zurückerstatten müssen.